



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ:

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom : 27. August 2024
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in :
Telefon :
Erfurt, den : **19. November 2024**

Zentrales ersetzendes Scannen in einer großen Kommune

Sehr geehrter [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 27. August 2024.

Zu der Thematik des zentralen ersetzenden Scannens kann ich Ihnen derzeit Folgendes mitteilen:

Zunächst ist festzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DS-GVO, die bereits jetzt gelten, auch bei einem ersetzenden Scannen zu beachten sind. Ob ein Dokument gescannt werden darf, muss zunächst anhand der jeweiligen (Fach)Gesetze und ggf. entsprechender Verordnungen und Richtlinien beurteilt werden. Dies ist kein datenschutzrechtliches Problem.

Grundsätzlich könnte auch ein zentrales ersetzendes Scannen in Betracht kommen. Jedoch müsste bei einer dafür durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzung festgestellt werden, dass dem jeweiligen Risiko durch angemessene Maßnahmen begegnet wird.

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

Ein hohes Risiko besteht beispielsweise in den Bereichen der Personalangelegenheiten, des Personalrats, des behördlichen Datenschutzbeauftragten, des Geheimschutzbeauftragten, des Beauftragten für Migration und Integration, beim Gesundheitsamt, beim Amt für Soziales, etc. Diese Beispiele sind nicht abschließend und bedürfen einer entsprechenden Vervollständigung. Eine Zusammenlegung von Poststellen muss tatsächlich begründet sein und ist insbesondere dann kritisch zu hinterfragen, wenn es um besonders sensible und schutzwürdige Daten geht, also eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DS-GVO oder eine Verarbeitung über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DS-GVO vorliegt.

Mögliche Maßnahmen mit denen den Risiken begegnet werden könnte, sind beispielsweise ein besonders geschultes und verpflichtetes Personal, dass in dem Bereich des ersetzenden Scannens betraut wird. Die Grenze, wann der Kreis der Scan-Mitarbeiter zu groß wird (d.h. die Häufigkeit des Eintritts von unbefugtem Datenabfluss als Restrisiko ist nicht mehr hinnehmbar) ist tatsächlich von der Einschätzung der persönlichen Eigenschaften der Scan-Mitarbeiter abhängig. Es sei darauf hingewiesen, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit auch steigt, wenn ein gleichbleibender Kreis nun plötzlich alle Dokumente detailliert bearbeiten muss und damit Kenntnis von umfangreicheren Informationen besitzt, als dies bei analogem Posteingang noch der Fall gewesen wäre.

Eine Auftragsverarbeitung wäre, sofern die entsprechenden gesetzlichen Regelungen eingehalten werden, möglich. Hinzuweisen ist beispielsweise an dieser Stelle auf § 80 SGB X, der zusätzliche Anforderungen für eine Verarbeitung im Auftrag bei Sozialdaten stellt.

Informatorisch möchte ich Sie auf die Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik BSI-TR-RESISCAN hinweisen. Diese formuliert die technischen Anforderungen für die rechtssichere Digitalisierung von Dokumenten mittels „Ersetzendem Scannen“ (<https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Oeffentliche-Verwaltung/Moderner-Staat/Ersetzendes-ScannenTR-Resiscan/ersetzendes->

[scannentr-resiscan_node.html](#)). Auch die KGSt beschäftigt sich seit 2017 intensiv mit dem Thema: <https://www.kgst.de/suche?q=Scannen>.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht kann eine Zusammenlegung von Poststellen nur dann erfolgen, wenn, wie auch jetzt, die technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) dem Stand der Technik entsprechend, die Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen ausreichend berücksichtigen. Hierfür ist in jedem Fall eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.

Wie Sie anhand der vorstehenden Ausführungen erkennen können, gibt es viele Faktoren, die bei der Entscheidung zu einem solchen Vorhaben zu berücksichtigen sind. Die datenschutzrechtlichen Grundsätze gemäß Art. 5 DS-GVO, die bereits jetzt gelten, sind auch bei einem ersetzenden Scannen zu beachten.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

